

**Ordnung zur Kleintierhaltung
des Kleingartenvereins „Immergrün“ e.V.**
(September 2023)

Laut Bundeskleingartengesetz §20 Punkt 7 ist die Kleintierhaltung in Kleingartenanlagen gestattet, wenn Bestandsschutz besteht und die Haltung der kleingärtnerische Nutzung nicht widerspricht.

Die Ordnung zur Kleintierhaltung ist für alle Mitglieder des Kleingartenvereins Immergrün e.V. bindend.

1 Definition Kleintiere

1.1 Kleintiere im Sinne dieser Ordnung sind: Kaninchen, Meerschweinchen, Ziervögel.
Explizit ausgeschlossen durch diese Ordnung sind: Hunde, Katzen, Hühnervögel.

1.2 Alle nicht genannten Tierarten sind beim Vorstand vor Beginn der Haltung schriftlich zu genehmigen.

2 Hygiene

2.1 Die Haltung, Fütterung und Pflege der Kleintiere ist so auszuführen, dass die Nachbarn nicht belästigt werden.

2.2 Futtermittel sind so zu lagern, dass Ungeziefer nicht angezogen wird.

2.3 Bei auftretendem Ungezieferbefall hat der Tierhalter die Bekämpfung auf seine Kosten durchzuführen. Sollte dies unterlassen werden, so wird dies durch den Vorstand veranlasst und die Kosten auf den Tierhalter umgelegt.

3 Haltung

3.1 Die Haltung von Kleintieren ist nur auf der eigenen Parzelle erlaubt. Es ist sicherzustellen, dass die Tiere die eigene Parzelle nicht verlassen können.

3.2 Die Haltung von Bienen ist ausschließlich am Rand der Gartenanlage genehmigt.

3.3 Es sind sowohl die gesetzlichen- als auch veterinärmedizinischen Vorschriften zur Haltung (z.B. Käfiggröße, Impfungen) einzuhalten und die Kosten dafür zu tragen.

4 Verstöße

4.1 Verstöße gegen diese Ordnung und geltendes Recht können mit Auflagen gegen den Pächter, Geldbußen lt. Gebührenordnung, bis hin zur Kündigung des Pachtverhältnisses geahndet werden.

4.2 Bei Sach- und Personenschäden durch Kleintierhaltung ist grundsätzlich der Halter schadensersatzpflichtig.

Rechtsverbindlichkeit: Die vorliegende Ordnung wurde mit allen Anlagen von der Mitgliederversammlung am 30.09.2023 beschlossen.